

RS UVS Kärnten 2004/08/31 KUVS-98/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2004

Rechtssatz

Von einem bewilligungspflichtigen, den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegendem Beschäftigungsverhältnis ist selbst dann auszugehen, wenn die Beschäftigung nur kurzfristig war und der Ausländer für seine Tätigkeit vorerst kein Entgelt erhalten hat, da auch die von der Beschuldigten dem Ausländer zur Verfügung gestellten Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung) als Entgelt anzusehen sind.

Schlagworte

Ausländer, bewilligungslose Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung, Gefälligkeitsdienst, kein Entgelt, Entgelt, Naturalleistungen, Ausländerbeschäftigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at